

*Bildungswesen*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 234.000/17-114/90

Bei Beantwortung bitte angeben

7/ME

Abteilung I/14, 1014 Wien, Bankgasse 1

Tel. (0222) 531 20 DW: 45 76

Telefax: (0222) 531 20 - 4540

Sachbearbeiter: Mag. Wöckinger

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Studienberechtigungsgesetz;  
Entwurf einer Änderung

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	7 -GE/19 Po
Datum	18.12.1990
Verteilt	U. 12. eg yap

*Dr. Wörner*

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienberechtigungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis

22. März 1991.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen werden, daß zum vorliegenden Entwurf kein Einwand besteht.

25 Exemplare der Stellungnahme sind dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 5. Dezember 1990

Der Bundesminister:

Dr. Busek

*P. Schmalhofer*  
F.d.R.G.A.

## Vorblatt

**Problem:**

Das seit Wintersemester 1986/87 in seinem vollen Umfang anzuwendende Studienberechtigungsgesetz bedarf in einigen Punkten einer Nachjustierung, die sich zum Teil aus den im Vollzug des Gesetzes gesammelten Erfahrungen, zum Teil aus der inzwischen eingetretenen Hochschulrechtsentwicklung ergibt.

**Ziele:**

- Stärkere Anpassung der Referentenbestellung an die fachlichen Gegebenheiten von Fakultäten mit zahlreichen Studienrichtungen;
- vollständige Zuordnung der Studienberechtigungsprüfung zum autonomen Wirkungsbereich der Universität;
- Reduktion des Verwaltungsaufwandes.

**Alternativen**

sind in den Erläuterungen zu einigen Bestimmungen ausgeführt.

**Kosten:**

Durch die Änderung von § 17 Abs. 3 ergeben sich jährliche Einsparungen in Höhe von rund S 50.000,-. Im übrigen sind die vorgeschlagenen Änderungen kostenneutral.

**EG-Konformität:**

ist gegeben

# Entwurf

## Bundesgesetz, mit dem das Studienberechtigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 472/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer hat vier zu betragen."

2. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Der erfolgreiche Abschluß eines Hochschullehrganges oder eines anerkannten Lehrganges einer außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtung, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung(en)."

3. § 6 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Studienberechtigung ist zugleich auch für jene Studienrichtungen zuzuerkennen, für welche mehr als ein Pflichtfach der Studienberechtigungsprüfung vorgeschrieben ist und für die im Erweiterungsfall gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 keine ergänzenden Prüfungen erforderlich wären."

4. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Bestandene Fachprüfungen einer Studienberechtigungsprüfung sind für eine andere Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie dieser nach Inhalt und Umfang entsprechen."

5. § 7 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Mit dem erfolgreichen Abschluß eines Diplomstudiums oder eines gleichwertigen inländischen oder ausländischen Studiums erwirbt der Absolvent der

**Studienberechtigungsprüfung eine allgemeine Studienberechtigung für ordentliche Universitäts(Hochschul)studien."**

6. Im § 9 entfallen Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)"
7. § 10 Abs. 2 bis 5 werden als Abs. 3 bis 6 bezeichnet.
8. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) An Fakultäten und Universitäten ohne Fakultätsgliederung, an welchen ohne Berücksichtigung von Studienzweigen mehr als zehn Studienrichtungen eingerichtet sind, können durch Beschuß des Fakultäts(Universitäts)kollegiums nach fachlichen Gesichtspunkten bis zu drei Studienrichtungsgruppen gebildet werden, für die jeweils ein Mitglied der Kommission gemäß Abs. 1 Z 1 zu bestellen ist."
9. § 10 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues zu bestellen."
10. § 10 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

"Die Kommission ist ferner berechtigt,

  1. sich in Angelegenheiten der Lehrgänge gemäß § 5 Abs. 1 zu informieren und dem zuständigen Organ Vorschläge zu machen;
  2. Empfehlungen zur Anberaumung von Prüfungsterminen (§ 14 Abs. 2) abzugeben und den Prüfern Vorschläge zur Durchführung der Fachprüfungen zu erstatten;
  3. dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Gutachten und Vorschläge in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung zu übermitteln."
11. Im § 13 Abs. 2 entfällt Z 2 sowie die Nummernangabe "1.".
12. § 14 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen an Universitäten sind sinngemäß anzuwenden."
13. Im § 15 Abs. 2 erster Satz entfallen die Worte "oder deren Teil".

14. Im § 16 Abs. 1 wird das Wort "Bundesministeriums" durch das Wort "Bundesministers" ersetzt.

15. § 16 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Gegen einen Bescheid des Rektors in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an das oberste Kollegialorgan jener Universität (Hochschule) zulässig, an der die betroffene angestrebte Studienrichtung des Bewerbers eingerichtet ist.

(3) Das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Sie ist nach den für die Universitäten geltenden Vorschriften auszuteilen."

16. § 16 Abs. 4 entfällt; Abs. 5 und 6 werden als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

17. § 17 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Den Referenten und den Vorsitzenden der Kommissionen ist ihr Zeitaufwand angemessen zu vergüten."

18. Im § 18 Abs. 1 zweiter Satz entfallen die Worte "die Berichte der Rektoren und".

19. Im § 21 entfallen die Worte "und hinsichtlich des § 18 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler".

## Artikel II

Die laufende Funktionsperiode der bisherigen und der gemäß Art. I Z 8 zusätzlich bestellten Mitglieder der Studienberechtigungskommissionen endet mit 30.9.1993.

Mappe: SBP

Dok.: StudBerG-Nov.

# Erläuterungen

## Artikel I

### Z 1: § 3 Abs. 1

Die in der parlamentarischen Behandlung entstandene Formulierung, die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer dürfe vier nicht übersteigen, hat vereinzelt an den Universitäten zu Überlegungen in Richtung einer geringeren Fächerzahl der Studienberechtigungsprüfung geführt. Mit der nunmehr vorgeschlagenen Formulierung soll klargestellt werden, daß die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer zusammen immer vier beträgt.

### Z 2: § 5 Abs. 1

Der mit 1. Oktober 1990 in Kraft getretene neue § 40a des AHStG sollte auch für den Bereich der Studienberechtigungsprüfung anwendbar sein. Hiefür ist eine textliche Adaptierung des § 5 Abs. 1 StudBerG erforderlich. Aus dieser Bestimmung könnten sich neue Möglichkeiten einer Kooperation der Universitäten mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung ergeben. Hochschulkurse, die durch einen wechselnden Unterrichtsplan charakterisiert sind, kommen für die Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung nicht in Frage.

### Z 3: § 6 Abs. 1

Während für den Großteil der Studienrichtungen in der Studienberechtigungsverordnung (BGBl.Nr. 439/1986) zwei oder drei Pflichtfächer und dem entsprechend zwei Wahlfächer oder ein Wahlfach vorgesehen sind, ist für eine kleine Gruppe von Studienrichtungen nur ein einziges Pflichtfach vorgeschrieben. Immer dann, wenn dieses eine Pflichtfach Gegenstand einer Studienberechtigungsprüfung ist, wird dem Kandidaten auch die Studienberechtigung für diese Studienrichtungen zugesprochen. Dies folgt aus der Tatsache, daß § 7 Abs. 1 Z 1 lediglich auf die Pflichtfächer abstellt. Das Ergebnis ist bezüglich der derzeit elf Studienrichtungen mit nur einem Pflichtfach der Studienberechtigungsprüfung insofern unbefriedigend, als die gemäß § 6 Abs. 1 zweiter Satz zugesprochenen Studienberechtigungen in diesen Fällen nicht unbedingt mit der vom Bewerber eigentlich angestrebten Studienberechtigung fachlich verwandt sind. Durch die zusätzliche Bedingung, daß in die "Nebenberechtigung" gemäß § 6 Abs. 2 zweiter Satz nur Studienrichtungen aufgenommen werden dürfen, für welche im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung zwei oder drei Pflichtfächer vorgeschrie-

ben sind, könnte dieser geringfügige Mangel beseitigt werden. Indirekt würde damit auch die Bedeutung der Wahlfächer der Studienberechtigungsprüfung - eine Studienrichtung mit einem Pflichtfach hat drei Wahlfächer - unterstrichen. Prinzipiell hat sich die dem § 6 Abs. 2 zweiter Satz zugrundeliegende Idee bewährt, dem Kandidaten anläßlich des Bestehens der Studienberechtigungsprüfung gleich auch die Berechtigung für fachlich zu seiner intendierten Studienrichtung verwandte Richtungen zuzusprechen. Wollte man § 6 Abs. 1 zweiter und dritter Satz streichen, hätte dies (insbesondere im Bereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) eine relativ große Zahl von Studienberechtigungsverfahren zur Folge, die mit der Feststellung abzuschließen wären, daß der Bewerber bereits die Berechtigung für die nunmehr angestrebte Studienrichtung besitzt, da ihm alle in seiner ersten Studienberechtigungsprüfung abgelegten Fachprüfungen anzuerkennen seien.

#### **Z 4: § 7 Abs. 2**

Nach der geltenden Anerkennungsregelung für früher abgelegte Studienberechtigungsprüfungen - gemäß § 19 Abs. 3 auch auf Absolventen einer Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung nach früheren Vorschriften anzuwenden - sind erfolgreich abgelegte Fachprüfungen einer Studienberechtigungsprüfung nur dann anzuerkennen, wenn die gesamte Studienberechtigungsprüfung bestanden wurde. Diese Regelung stößt bei den Universitäten meist auf Verständnisschwierigkeiten, da im Rahmen der ordentlichen Studien Teilprüfungen im Fall eines Studienrichtungswechsels unabhängig davon anerkennbar sind, ob das gesamte Studium erfolgreich beendet wurde oder nicht. Da bisher Versuche von Bewerbern, aus Teilen von insgesamt unvollendet gebliebenen Studienberechtigungsprüfungen Studienberechtigungen zu konstruieren, nicht vorgekommen sind, erscheint eine Anpassung der Anerkennungsregelung an den "allgemeinen" universitären Standard vertretbar.

#### **Z 5: § 7 Abs. 3**

Mit der Erwähnung eines "gleichwertigen Studiums" neben den im bisherigen Text erwähnten Diplomstudien soll klargestellt werden, daß auch der Abschluß des Medizinstudiums oder der Abschluß eines nach Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz mit Staatsprüfungen oder Rigorosen vollendeten Studiums zum Erwerb einer allgemeinen Studienberechtigung führt. In diesem Sinn wurde die Bestimmung schon bisher interpretiert. Darüberhinaus scheint es geboten, die allgemeine Studienberechtigung auch im Fall des Abschlusses eines gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums zuzuer-

kennen, da eine Reihe von Studierenden mit Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung im Ausland studieren und im Fall des Abschlusses ihrer Studien in diesem Punkt nicht benachteiligt werden sollten.

#### **Z 6 und 18: § 9 Abs. 2 und § 18 Abs. 1**

Die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Studienberechtigungsgesetzes zeigen, daß die regelmäßigen Kontakte des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit den Universitätsorganen und -dienststellen, die das Studienberechtigungsgesetz durchführen, zusammen mit der laufenden Vorlage der Protokolle über die Sitzungen der Studienberechtigungskommissionen und der Übermittlung der Verwaltungsdaten gemäß § 18 Abs. 2 StudBerG eine ausreichende Information des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gewährleisten. Auf die Arbeitsberichte der Rektoren kann daher verzichtet werden.

#### **Z 7 und 8: § 10 Abs. 2**

Vor allem an den geisteswissenschaftlichen Fakultäten besteht seit längerem der Wunsch, die Referentenfunktion auf mehrere Personen zu verteilen, da die großen fachlichen Unterschiede im Studienangebot von einer Person sehr schwer zu überblicken sind. In diesem Zusammenhang wird manchmal vorgeschlagen, die Referentenfunktion für die Studienberechtigungsprüfung den Vorsitzenden der Studienkommissionen zu übertragen, die ohnedies häufig von den Referenten als zusätzliche Gutachter in Anspruch genommen werden müssen. Allerdings hätte eine derartige Regelung voraussichtlich eine sachlich kaum vertretbare Diversifikation der Anforderungsniveaus bei der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung zur Folge. Es soll daher den Fakultäten und den nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten mit einer größeren Zahl von Studienrichtungen die Möglichkeit eingeräumt werden, einen zweiten oder dritten Referenten zu bestellen und jedem dieser Referenten eine fachlich zusammengehörige Gruppe von Studienrichtungen zuzuweisen. Die vorgeschlagene Untergrenze von elf Studienrichtungen würde es nach dem derzeitigen Stand des Studienangebotes der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät und der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, den geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg, den naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck, der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Wien und der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt ermöglichen, einen zweiten und allenfalls auch dritten Referenten für die Studienberechtigungsprüfung zu bestellen, sofern die jeweilige Fakultät (Universität) dies als zweckmäßig erachtet. Da alle Re-

ferenten Mitglieder der Studienberechtigungskommission sind, würden sich die Studienberechtigungskommissionen an den betreffenden Universitäten entsprechend vergrößern.

### **Z 9: § 10 Abs. 3**

Da in Einzelfällen die nach Ausscheiden von Mitgliedern nachnominierten neuen Mitglieder ebenfalls für vier Studienjahre bestellt wurden, könnte auf Sicht die Frage nach dem Ende oder Beginn der Funktionsperiode einer Studienberechtigungskommission und der damit verbundenen Neuwahl eines (einer) Vorsitzenden und eines (einer) stellvertretenden Vorsitzenden zu Unklarheiten führen. Durch den Textzusatz "für den Rest der Funktionsperiode" und den Artikel II soll die einheitliche Funktionsperiode aller Mitglieder einer Studienberechtigungskommission und damit die Funktionsperiode der Kommission selbst klargestellt werden.

### **Z 10: § 10 Abs. 6**

Die meisten mit der Durchführung der Studienberechtigungsprüfung betrauten Universitäten haben für einzelne oder mehrere Fächer der Studienberechtigungsprüfung Hochschullehrgänge eingerichtet. Meist wurde die Studienberechtigungskommission mit derartigen Lehrgangsvorhaben oder mit der Bestellung des Lehrgangsteachers befaßt, ohne daß ihr hiefür eine Zuständigkeit gesetzlich zukäme. Es erscheint daher zweckmäßig, den Aufgabenkreis der Studienberechtigungskommission in diese Richtung auszuweiten (Z 1 des § 10 Abs. 6).

### **Z 11: § 13 Abs. 2**

Obwohl sich in allen Studienberechtigungskommissionen ein Standard bezüglich des Anforderungsniveaus für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung eingespielt hat, hat bisher keine Studienberechtigungskommission entsprechende Richtlinien in die Geschäftsordnung aufgenommen. Es wird daher der Entfall von Z 2 des § 13 Abs. 2 vorgeschlagen.

### **Z 12: § 14 Abs. 6**

Die geltende Regelung des Studienberechtigungsgesetzes über die Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen wurde mehrfach von Einrichtungen der Erwachsenenbildung beanstandet, die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung durchführen oder Prüfungskandidaten in anderer Form betreuen. Sie können sich nur sehr schwer die benötigten Informationen über die tatsächlichen Prüfungsanforderungen beschaffen. Diesem Anliegen könnte durch Hinzu-

fügung einer weiteren Gruppe zutrittsberechtigter Personen entsprochen werden, z.B. mit der Formulierung "sowie Vertreter außeruniversitärer Bildungseinrichtungen, die auf die Studienberechtigungsprüfung gerichtete Unterrichts- oder Beratungstätigkeiten durchführen". Allerdings wird angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen der Anwendung der einschlägigen AHStG-Vorschrift (§ 24 Abs. 6) der Vorzug gegeben.

#### **Z 13: § 15 Abs. 2**

Die Worte "oder deren Teil" im ersten Satz des Abs. 2 machen insofern Interpretationsprobleme, als das Nichtbestehen etwa nur des schriftlichen Teiles einer schriftlich und mündlich abzulegenden Fachprüfung die selben rechtlichen Wirkungen hat wie das Nichtbestehen beider Prüfungsteile. Wenn also ein Kandidat eine aus zwei Teilen bestehende Prüfung nach dem ersten Teil ohne wichtigen Grund abbricht, folgt daraus ebenfalls das Nichtbestehen dieser Fachprüfung. Es wird daher der Wegfall der Wortfolge "oder deren Teil" vorgeschlagen.

#### **Z 14: § 16 Abs. 1**

Organ- und Behördenqualität kommt dem Bundesminister, nicht dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu.

#### **Z 15 und 16: § 16 Abs. 2 bis 4**

Das Studienberechtigungsgesetz ordnet nach dem Vorbild der Verordnung über die Berufsreifeprüfung aus dem Jahr 1945 einen Teil des Verfahrens auf Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen dem staatlichen Wirkungsbereich, den anderen Teil dem autonomen Wirkungsbereich der Universität oder Hochschule zu. Sowohl die für den Betroffenen übersichtlichere Regelung des Instanzenzuges als auch die generelle Tendenz zu einer breiteren Ausgestaltung der Universitätsautonomie sprechen für die generelle Zuordnung der Studienberechtigungsprüfung zum autonomen Wirkungsbereich der Universitäten (Hochschulen). Da bisher nur in vereinzelten Fällen Rechtsmittel aufgrund von § 16 Abs. 2 StudBerG ergriffen wurden, ist durch diese Neuregelung keine nennenswerte Mehrbelastung der Universitätsverwaltungen zu erwarten.

#### **Z 17: § 17 Abs. 3**

Bei der Vorbereitung des Studienberechtigungsgesetzes wurde eine relativ zeitintensive Tätigkeit der Studienberechtigungskommission und ihrer Unterkommissionen angenommen. Inzwischen hat sich gezeigt, daß die Studienberechtigungskommissionen in der Regel mit der Mindestzahl von einer Zusammenkunft pro

Semester das Auslangen finden und Unterkommissionssitzungen nur in sehr bescheidenem Ausmaß stattfinden. Die gesonderte Abgeltung für Tätigkeiten im Rahmen der Studienberechtigungskommissionen sollte daher auf die Referenten und die Vorsitzenden der Studienberechtigungskommissionen eingeschränkt werden. Dadurch wird sich auch eine wesentliche Vereinfachung bei der Ermittlung der Höhe der Abgeltung im Einzelfall ergeben.

**Z 18: § 18 Abs. 1**

siehe zu Z 6.

**Z 19: § 21**

Gemäß § 3 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl.Nr. 91/1965, sind Verordnungen über statistische Erhebungen mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu akkordieren. Ein Zusammenwirken mit dem Bundeskanzler ist bei den statistischen Erhebungen gemäß § 18 Abs. 4 StudBerG nicht erforderlich.

**Artikel II**

Die Bestellung zusätzlicher Referenten gemäß Art. I Z 8 wird in den meisten Fällen in die laufende zweite Funktionsperiode der Studienberechtigungskommissionen fallen. Um Unklarheiten mit der Laufzeit der Funktionsperioden zu vermeiden, sollte das Ende der laufenden Funktionsperiode für alle Mitglieder der Studienberechtigungskommissionen einheitlich festgelegt werden.

**Mappe: SBP**

**Dok.: Erläuterungen zu Änd. SBG**

## Gegenüberstellung

geltende Fassung	Entwurf - (Artikel I)
<p><b>1. § 3 Abs. 1</b></p> <p>(1) Die Studienberechtigungsprüfung umfaßt folgende Fachprüfungen:            1. Aufsatz über ein allgemeines Thema;            2. höchstens drei weitere Fächer, ... (Pflichtfächer);            3. weitere Fächer nach Wahl des Kandidaten ... (Wahlfächer).            Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer darf vier nicht übersteigen.</p>	<p>(1) Die Studienberechtigungsprüfung umfaßt folgende Fachprüfungen:            1. Aufsatz über ein allgemeines Thema;            2. höchstens drei weitere Fächer, ... (Pflichtfächer);            3. weitere Fächer nach Wahl des Kandidaten ... (Wahlfächer).            Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer hat vier zu betragen.</p>
<p><b>2. § 5 Abs. 1</b></p> <p>(1) Der erfolgreiche Abschluß eines Hochschulkurses oder Hochschullehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung(en).</p>	<p>(1) Der erfolgreiche Abschluß eines Hochschullehrganges oder eines anerkannten Lehrganges einer außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtung, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung(en).</p>
<p><b>3. § 6 Abs. 1</b></p> <p>(1) Mit der erfolgreichen Ablegung aller Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung erwirbt der Kandidat die Studienberechtigung für das angestrebte Studium. Die Studienberechtigung ist zugleich auch für jene Studienrichtungen zuzerkennen, für die im Erweiterungsfall gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 keine ergänzenden Prüfungen erforderlich wären. Ausgenommen bleibt eine Studienrichtung, für die der Kandidat die Studienberechtigungsprüfung nicht bestanden hat.</p>	<p>(1) Mit der erfolgreichen Ablegung aller Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung erwirbt der Kandidat die Studienberechtigung für das angestrebte Studium. Die Studienberechtigung ist zugleich auch für jene Studienrichtungen zuzerkennen, für welche mehr als ein Pflichtfach der Studienberechtigungsprüfung vorgeschrieben ist und für die im Erweiterungsfall gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 keine ergänzenden Prüfungen erforderlich wären. Ausgenommen bleibt eine Studienrichtung, für die der Kandidat die Studienberechtigungsprüfung nicht bestanden hat.</p>
<p><b>4. § 7 Abs. 2</b></p> <p>(2) Die Fachprüfungen einer erfolgreich abgelegten Studienberechtigungsprüfung sind für die Ablegung einer weiteren Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie dieser nach Inhalt und Umfang entsprechen.</p>	<p>(2) Bestandene Fachprüfungen einer Studienberechtigungsprüfung sind für eine andere Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie dieser nach Inhalt und Umfang entsprechen.</p>

geltende Fassung	Entwurf - (Artikel I)
<b>5. § 7 Abs. 3</b>  (3) Mit dem erfolgreichen Abschluß eines Diplomstudiums erwirbt der Absolvent der Studienberechtigungsprüfung eine allgemeine Studienberechtigung für ordentliche Universitäts- (Hochschul)studien. ...	Mit dem erfolgreichen Abschluß eines Diplomstudiums oder eines gleichwertigen inländischen oder ausländischen Studiums erwirbt der Absolvent der Studienberechtigungsprüfung eine allgemeine Studienberechtigung für ordentliche Universitäts(Hochschul)studien. ...
<b>6. § 9</b>  (1) Der Rektor leitet das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht dem Referenten, der Kommission oder den Prüfern zugewiesen sind.  (2) Der Rektor hat am Ende jedes Studienjahres einen Arbeitsbericht zu erstellen und nach Befassung der Kommission dem obersten Kollegialorgan jeder Universität (Hochschule) des Wirkungsbereiches sowie dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zuzuleiten.	Der Rektor leitet das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht dem Referenten, der Kommission oder den Prüfern zugewiesen sind.
<b>7. und 8. § 10 Abs. 2</b>  (1) Der Kommission gehören an 1. von jeder zum Wirkungsbereich zählenden Fakultät und nicht in Fakultäten gegliederten Universität ein Universitätsprofessor oder Universitätsdozent und von jeder zum Wirkungsbereich zählenden Hochschule ein Hochschulprofessor oder Hochschuldozent; 2. ....	(1) Der Kommission gehören an 1. von jeder zum Wirkungsbereich zählenden Fakultät und nicht in Fakultäten gegliederten Universität ein Universitätsprofessor oder Universitätsdozent und von jeder zum Wirkungsbereich zählenden Hochschule ein Hochschulprofessor oder Hochschuldozent; 2. ....  (2) an Fakultäten und Universitäten ohne Fakultätsgliederung, an welchen ohne Berücksichtigung von Studienzweigen mehr als zehn Studienrichtungen eingerichtet sind, können durch Beschuß des Fakultäts(Universitäts)kollegiums nach fachlichen Gesichtspunkten bis zu drei Studienrichtungsgruppen gebildet werden, für die jeweils ein Mitglied der Kommission gemäß Abs. 1 Z 1 zu bestellen ist.
<b>9. § 10 Abs. 3</b>  (2) ... Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist ein neues zu bestellen.	(3) ... Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues zu bestellen.

geltende Fassung	Entwurf - (Artikel I)
<b>10. § 10 Abs. 6</b>  (5) Den Referenten bzw. der Kommission obliegt die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4. Die Kommission ist ferner berechtigt, Empfehlungen zur Anberaumung von Prüfungsterminen (§ 14 Abs. 2) abzugeben, den Prüfern Vorschläge zur Durchführung der Fachprüfungen zu erstatten und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Gutachten und Vorschläge in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung zu übermitteeln.	(6) Den Referenten bzw. der Kommission obliegt die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4. Die Kommission ist ferner berechtigt, 1. sich in Angelegenheiten der Lehrgänge gemäß § 5 Abs. 1 zu informieren und dem zuständigen Organ Vorschläge zu machen; 2. Empfehlungen zur Anberaumung von Prüfungsterminen (§ 14 Abs. 2) abzugeben und den Prüfern Vorschläge zur Durchführung der Fachprüfungen zu erstatten; 3. dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Gutachten und Vorschläge in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung zu übermitteeln.
<b>11. § 13 Abs. 2</b>  (2) Auf die Geschäftsführung der Kommission ist § 15 Abs. 1 bis 6, 11 und 12 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß 1. die Protokolle nicht zur Einsichtnahme aufzulegen, sondern den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen sind; 2. in die Geschäftsordnung auch Richtlinien aufgenommen werden können, nach denen der Referent dem Rektor die Zulassung vorzuschlagen hat, wenn ein Bewerber bestimmte Nachweise über die Vorbildung erbringt und die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 erfüllt.	Auf die Geschäftsführung der Kommission ist § 15 Abs. 1 bis 6, 11 und 12 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Protokolle nicht zur Einsichtnahme aufzulegen, sondern den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen sind.
<b>12. § 14 Abs. 6</b>  (6) Mitglieder der Kommission sowie Kandidaten zur Studienberechtigungsprüfung sind berechtigt, mündlichen Prüfungen beizuwohnen.	(6) Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen an Universitäten sind sinngemäß anzuwenden.
<b>13. § 15 Abs. 2</b>  (2) Eine Fachprüfung oder deren Teil gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. ...	(2) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. ...

<b>geltende Fassung</b>	<b>Entwurf - (Artikel I)</b>
<p><b>14. § 16 Abs. 1</b></p> <p>(1) Auf das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, ausgenommen die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl.Nr. 172/1950, anzuwenden, doch sind für Amtshandlungen des Rektors und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auf Grund dieses Bundesgesetzes keine Verwaltungsabgaben einzuheben.</p>	<p>(1) Auf das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, ausgenommen die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl.Nr. 172/1950, anzuwenden, doch sind für Amtshandlungen des Rektors und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf Grund dieses Bundesgesetzes keine Verwaltungsabgaben einzuheben.</p>
<p><b>15. und 16. § 16 Abs. 2 und 3</b></p> <p>(2) Gegen die Verweigerung der Zulassung, gegen die Vorschreibung bestimmter Fächer der Studienberechtigungsprüfung, gegen die Verweigerung der Zustimmung gemäß § 14 Abs. 5 oder gegen die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 15 Abs. 2) ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig.</p> <p>(3) Gegen die Verweigerung der Anerkennung von Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung (§ 5 und § 7 Abs. 2) ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan jener Universität (Hochschule) zulässig, an der die betroffene angestrebte Studienrichtung des Kandidaten eingerichtet ist.</p> <p>(4) Die in § 5, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 5 und § 13 geregelten Angelegenheiten unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Sie ist nach den für die Universitäten geltenden Vorschriften auszuüben.</p>	<p>(2) Gegen einen Bescheid des Rektors in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an das oberste Kollegialorgan jener Universität (Hochschule) zulässig, an der die betroffene angestrebte Studienrichtung des Bewerbers eingerichtet ist.</p> <p>(3) Das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Sie ist nach den für die Universitäten geltenden Vorschriften auszuüben.</p>
<p><b>17. § 17 Abs. 3</b></p> <p>(3) Den Vorsitzenden der Kommissionen und ihren Stellvertretern, den Referenten und den übrigen Mitgliedern der Kommissionen ist ihr Zeitaufwand angemessen zu vergüten ...</p>	<p>Den Referenten und den Vorsitzenden der Kommissionen ist ihr Zeitaufwand angemessen zu vergüten ...</p>

<b>geltende Fassung</b>	<b>Entwurf - (Artikel I)</b>
<p><b>18. § 18 Abs. 1</b></p> <p>(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Hochschulbericht auf die Studienberechtigungsprüfung einzugehen. Er hat hiebei die Berichte der Rektoren und die gemäß Abs. 2 und 4 zur Verfügung stehenden Daten zu verwerten.</p>	<p>(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Hochschulbericht auf die Studienberechtigungsprüfung einzugehen. Er hat hiebei die gemäß Abs. 2 und 4 zur Verfügung stehenden Daten zu verwerten.</p>
<p><b>19. § 21</b></p> <p>Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich § 17 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 18 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, betraut.</p>	<p>Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich § 17 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.</p>